



Liestal, 28. Februar 2022

Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Dr. Anton Lauber
Regierungsrat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Versand per E-Mail an lea.wirz@bl.ch

Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Lauber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Vorlage beinhaltet die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und damit die Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Diese Vorlage ist Teil einer Reihe umfassender Prüfungen und Arbeiten rund um die Armuts- und Sozialhilfestrategie.

Die FDP BL verfolgt das Ziel, dass Personen wenn immer möglich in der Arbeitswelt bleiben/in die Arbeitswelt integriert werden und unterstützt das Instrument der Anreizsetzung, wie es ja nun auch z.B. im revidierten Sozialhilfegesetz umgesetzt werden soll.

Die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge setzt sozialpolitisch aber vorher an, nämlich dann, wenn z.B. die Eltern in der Arbeitswelt integriert sind, aber die Familie trotzdem an der Schwelle zur Sozialhilfe steht.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die FDP BL die Vorlage grundsätzlich.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Folgende Eckwerte der Vorlage scheinen für die FDP BL aber kritisch:

1. Die Karenzfrist nach Art. 3 Abs. 3 soll gemäss Vorlage lediglich 2 Jahre betragen. Der Kanton Basel-Stadt kennt bei den Anspruchsvoraussetzungen folgende Regel:
«Familien können Mietzinsbeiträge gemäss Mietbeitragsgesetz beantragen, sofern ein Elternteil unmittelbar vor Antragsstellung ununterbrochen während mindestens 5 Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte.» (SGm890.510 (MIVO) Art. 3 Abs.1)

Um den in der Vorlage erwähnten Pull-Effekt zu vermeiden, ist eine Angleichung an die BS-Frist notwendig.

2. In der VO MBG soll nach Art 1 Abs 1 der maximale Mietzinsbeitrag 75% der Jahresnettomiete betragen. Basel-Stadt kennt eine Obergrenze von 50% und zusätzlich eine frankenmässige Begrenzung auf CHF 12'000. (BS Mietzinsbeitragstabelle www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/annex_document_dictionaries/7113) Auch bei diesem Punkt ist eine Abstimmung mit der Basel-Städtischen Berechnung angezeigt.

Abschliessend hält die FDP BL fest, dass auch diese sozialpolitische Vorlage zu Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden führen wird. Von einem systematischen Sozialabbau kann also nicht die Rede sein.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland


Ferdinand Pulver
Präsident


Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Finanzen, Jörg Felix